

Verfügung 40/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023)

### **Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service IFS)**

Durch die Verfügung 39/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023) werden am 13.04.2023 Änderungen des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Zuteilungen von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service IFS) werden mit Wirkung zum 13.04.2023 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 39/2023 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.04.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.04.2023 wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Die vollständige Entscheidung samt Begründung ist gem. § 210 Satz 2 Nr. 1 TKG im Internet unter

[www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg](http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg)

veröffentlicht.

113a 3826-5